jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/5/12 1R124/96y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.05.1997

Norm

ZPO §60 Abs2
ZPO §273

Rechtssatz

Das Gericht hat die Höhe der Prozeßkostensicherheitsleistung nach den zu erwartenden Prozeßkosten des Rechtsstreits zu bemessen. Dieser Entscheidung ist vor allem die übliche Dauer eines solchen Verfahrens - unter Einbeziehung hypothetischer Rechtsmittel - zugrunde zu legen. Stets verbleibt die Festlegung der Höhe einer aktorischen Kaution eine Ermessensentscheidung des Gerichts, wobei auf § 273 ZPO zurückgegriffen werden kann. Der Rekurs des Kautionbelasteten kann sich daher nicht auf die bloße Behauptung der Unangemessenheit der Kaution beschränken, sondern muß anhand einer substantiierten Kostenprognose den Ermessensfehler der bekämpften Entscheidung aufzeigen.

Entscheidungstexte

- 1 R 124/96y
  Entscheidungstext HG Wien 12.05.1997 1 R 124/96y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00007:1997:RWH0000011

Dokumentnummer

JJR_19970512_LG00007_00100R00124_96Y0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at